

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Laufen**

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)  
vom 23.11.1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl. I S.854) erlässt die **Stadt Laufen** folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Gebührenggegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €

### **§ 3 Kapitalisierung**

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und, wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

### **§ 7 Gebührenerstattung**

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Laufen, 23.11.1999

\_\_\_\_\_  
Herzog L.  
1. Bürgermeister

**Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke**

Angeheftet samt Sondernutzungsgebührenverzeichnis an der Amtstafel im Rathaus der Stadt Laufen und veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises BGL NR. 52 am : 28.12.1999  
Damit rechtskräftig seit 01.01.2000.

**1. Änderung (in die obenstehende Satzung eingearbeitet):**

1. Die 1. Änderungssatzung wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 10.12.2001 erlassen.
2. Die Satzung wurde am 27.12.2001 im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 52, bekannt gemacht.

**2. Änderung (in die obenstehende Satzung eingearbeitet):**

1. Die 2. Änderungssatzung wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 06.04.2004 erlassen.
2. Die Satzung wurde am 20.04.2004 im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 16, bekannt gemacht.

---



---

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung  
- Sondernutzungsgebührenverzeichnis -**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in €
1	Aufstellen von Baugerüsten, -hütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	bis 10 lfm.	Woche	5 - 10
		über 10 lfm.	Woche	10 - 20
2	Überspannungen dauernd	lfm.	Jahr	1 - 5
3	Überspannungen kurzfristig	pro Überquerung	Monat	5 - 20
4	Schächte und Gruben	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	5 - 20
5	Säulen, Stützpfiler	Stück	Jahr	5 - 20
6	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	5 - 10
7	Masten	Stück	Jahr Monat	5 - 10 3 - 5
8	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen etc.	Stück	Jahr	10 - 50
9	Tisch- und Stuhlaufstellung	qm	Saison	10 - 25
10	desgl. kurzfristig	--	Tag	25 - 100
11	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfm.	Jahr	3 - 10
12	Blumenhandel aus dem Korb	pro Verkäufer	Monat	10 - 25

13	Blumenhandel am Stand vor den Friedhöfen	lfm.	Tag	1 - 3
14	Zeitungsverkaufsstände	qm	Monat	1 - 5
15	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	25
16	Sonstige Verkaufsstände	qm	Monat	1 - 10
17	desgl. kurzfristig	Frontmeter	Tag	1 - 3
18	Veranstaltungen/Aufführungen	--	Tag	1 - 10
19	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen	--	Stunde	1 - 25
20	Vitrinenaufstellung	qm	Monat	1 - 5
21	Aufstellung von Informationsständen	Stück	Tag	1 - 5
22	Aufstellung von Informationsschildern	qm	Tag	1 - 5
23	Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	10 - 25
24	jedes weitere Fach	Stück	Jahr	10
25	Unerlaubte Sondernutzung durch verbotswidrig auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Kfz			
	- im Bereich der Altstadt (Sanierungsgebiet) und in Tiefgaragen	Fahrzeug	Woche	20
	- im Bereich des restlichen Gebietes der Stadt	Fahrzeug	Woche	15
	Laufen			